

Gebührenverzeichnis

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wehrheim

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S.534) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225) in Verbindung mit § 61 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S 530) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 26.02.1999 folgende Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen:

I. Gebührenverzeichnis

1. Gebühren für den Personaleinsatz

ab 01.01.2002

- | | | | |
|--|-----------|----------|------------|
| 1.1. Bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Einsatzkraft | je Stunde | 60,00 DM | 30,00 Euro |
| 1.2. Beim Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft | je Stunde | 20,00 DM | 10,00 Euro |
| 1.3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. | | | |

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) einschließlich Bestückung:

- | | | | |
|---|-----------|-----------|-------------|
| 2.1. Einsatzleitwagen (ELW) | je Stunde | 70,00 DM | 35,00 Euro |
| 2.2. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) | je Stunde | 70,00 DM | 35,00 Euro |
| 2.3. Vorausrüstwagen (VRW) | je Stunde | 100,00 DM | 50,00 Euro |
| 2.4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | je Stunde | 150,00 DM | 75,00 Euro |
| 2.5. Rüstwagen (RW) | je Stunde | 200,00 DM | 100,00 Euro |
| 2.6. Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 16) | je Stunde | 230,00 DM | 115,00 Euro |
| 2.7. Tanklöschfahrzeug (TLF) | je Stunde | 230,00 DM | 115,00 Euro |
| 2.8. Drehleiter (DL) | je Stunde | 380,00 DM | 190,00 Euro |

3. Fehl- und mißbräuchliche Alarmierung

- | | | | |
|---|----------|-----------|-------------|
| 3.1. Fehlalarmierung (z.B. durch Brandmeldeanlage) | pauschal | 500,00 DM | 250,00 Euro |
| 3.2. Mißbräuchliche Alarmierung | pauschal | 700,00 DM | 350,00 Euro |

4. Gebühren für besondere Leistungen

- | | | |
|--|-----------|------------|
| 4.1. Für das Öffnen von Türen wird eine pauschale Gebühr berechnet | 175,00 DM | 88,00 Euro |
| 4.2. Insekteneinsatz zuzüglich Personalkosten | 60,00 DM | 30,00 Euro |

5. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach dem Wiederbeschaffungswert zuzüglich etwaiger Verwaltungskosten/Versandkosten berechnet.

6. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen

- 6.1. Reparaturen, die durch den Einsatz verursacht wurden und deren Ursache nicht schuldhaft dem Feuerwehrpersonal zugeordnet werden müssen, werden nach Aufwand berechnet.
- 6.2. Bei Einsätzen zerstörte oder irreparabel beschädigte Geräte, die nicht ursächlich dem Feuerwehrpersonal zugeordnet werden müssen, werden nach Wiederbeschaffungswert zuzüglich etwaiger Verwaltungskosten berechnet.

7. Nicht aufgeführte Arbeiten und Leistungen

Nicht aufgeführte Arbeiten und Leistungen werden nach Aufwand berechnet.

8. Leistungen Dritter

Leistungen Dritter im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Einsätzen werden unter Beifügung der Rechnungskopie dem Gebührenpflichtigen berechnet.

II. Inkrafttreten

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Gebührenverzeichnis vom 31.07.1992 außer Kraft.

Wehrheim, den 26.02.1999.



Der Gemeindevorstand

Michel

Michel,
Bürgermeister